

Integrierte Stadtentwicklung

24. September 2024



Siedlungsstrukturen im Freistaat Sachsen
Quelle: Strategiepapier 2030+, A5 SMR

Veranlassungen für die neue Arbeitshilfe

1) Kabinettsbeschluss 0165/01/06 vom 27.11.2006

„Harmonisierung der Planungsinstrumente“

- Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) in den 169 Städten und perspektivisch in allen sächsischen Gemeinden (INGEKO)

→ Integrierter Ansatz als Wesenskern sächsischer Förderpolitik

- Ländliche Entwicklungsstrategie (LES) in den 30 LEADER-Regionen
- Regionale Entwicklungskonzepte (REK) für die 4 Planungsregionen nach LEP
- Gebietsbezogene integrierte Handlungskonzepte (GIHK) für die EFRE & ESF – Gebietskulissen
- Fördergebietskonzepte (SEKO) für die Gebiete der Städtebauförderung
- Dorfentwicklungskonzepte

Veranlassungen für die neue Arbeitshilfe

2) Die bisherige Arbeitshilfe des Freistaats, Stand September 2005, genügte nicht mehr den heutigen Anforderungen.

- von **Formalismus** geprägt
- **wenig Spielräume** in der Ausgestaltung
- kaum **prozessorientiert**
- Auf den **demografischen Wandel** fokussiert

Ziel: Qualitätssprung

Gesellschaftspolitische Herausforderungen

- Gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen sicherstellen
- **Klimavorsorge** durch Klimaanpassung und Klimaschutz
- Stärkung des **sozialen Zusammenhalts**
- **Digitalisierung** aller Lebensbereiche | Internet der Dinge | Industrie 4.0
- Stärkung der **Innenstädte** und Ortsteilzentren
- **Demografischer Übergang** i. V. m. Arbeitsmigration / Abwanderung
- **Mobilität für Alle** | Multimobilität & Barrierefreiheit > Universal Design
- **Baukultur**, Identifikation, Heimat
- (...)

Quelle: Wortanalyse KoalIV 2019, u. A.

Unterschiedliche Anforderungen an INSEKs

- vergleichbar, auswertbar
 - ortsbezogene, angewandte Stadtforschung
 - dauerhafter Prozess
 - quantitativ, „Big-Data“-orientiert
 - Checkliste
- VS.**
- Individuell, passgenau
 - vorgegebener Algorithmus, Prüfleitfaden
 - ergebnisorientiertes Projekt
 - erfahrungsbasiert, lebensweltlich
 - Handlungsleitfaden

Kernlemente des neuen Handlungsleitfadens

- INSEK als Instrument zur Steuerung kommunaler **Veränderungsprozesse**
- **Baukastenprinzip:** Wesentliche Fachteile - Wohnen, Klimavorsorge, Digitalisierung, Mobilität
Gliederung Fachteile in Anlehnung an kommunalen Organisationsaufbau möglich
- Stärkung der Themen Teilhabe und Beteiligung → **Akteure und Formate**
- Vorrang: Findung von **Lösungsansätzen** & Ableitung einer **Umsetzungsstrategie**
- Umsetzungsstrategie auf Ebene Gesamtstadt mit **begründeten
Prioritätsetzungen**
- **Checkliste** für die Bestandsanalyse im Anhang
geplant: Vereinfachte Bereitstellung von Geodaten „per Knopfdruck“ (Kooperation SMR / GeoSN / StaLa)



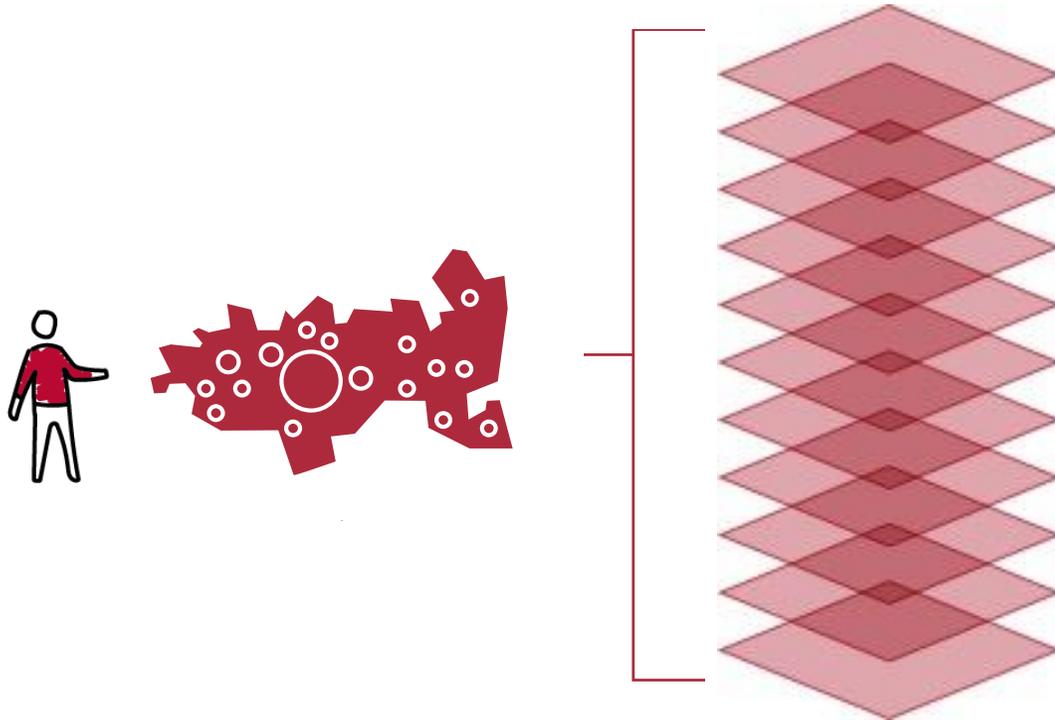
Die Fachstelle für integrierte Gemeindeentwicklung in Sachsen

INSEK, ABER WIE?

Frag doch
INGE!

www.inge-sachsen.de

Herausforderungen in der Stadt- und Gemeindeentwicklung



Sektorale Betrachtung

- Verkehr
- Wohnen
- Freiraum
- Wassersensible Stadtentwicklung
- Arbeit und Gewerbe
- Tourismus
- Kultur
- Bildung
- Soziales
- Handel und Versorgung
- Siedlungsstruktur

10-fache Innenentwicklung



New Urban Agenda

„Grundlage sind in Deutschland **integrierte Stadtentwicklungskonzepte**, die von den Kommunen gesamtstädtisch und ganzheitlich alle Anforderungen und Leistungen der Städte berücksichtigen, Prozesse organisieren, Ziele setzen und abwägen und sektorale Handlungskonzepte abstimmen. Isolierte Lösungen und Handlungsansätze werden dadurch vermieden. Integrierte Stadtentwicklungskonzepte in den Kommunen und die Nationale Stadtentwicklungspolitik als Gemeinschaftswerk aller drei staatlichen Ebenen verknüpfen „Bottom Up“-Ansätze mit „Top-Down“-Ansätzen einer strategischen Entwicklungssteuerung.“

Quelle: Habitat III und die New Urban Agenda, Position der deutschen Bundesregierung

Ziele nachhaltiger Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen (UN), 2015

Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden

- Alle Menschen sollen Zugang zu angemessenem Wohnraum und einer Grundversorgung haben.
- Alle Menschen sollen Zugang zu sicheren, bezahlbaren und nachhaltigen Verkehrssystemen haben.
- Eine inklusive und nachhaltige Stadtplanung soll gestärkt werden.
- Das Weltkultur- und Naturerbe soll besser geschützt werden.
- Die Zahl der Menschen, die von Katastrophen betroffen sind, soll reduziert werden.
- Kommunale Kompetenzen des Katastrophenschutzes sollen ausgebaut werden.
- Die von Städten ausgehende Umweltbelastung soll mit besonderem Fokus auf Luftqualität und Abfallbehandlung gesenkt werden.
- Der allgemeine Zugang zu sicheren Grünflächen und öffentlichen Räumen soll gewährleistet werden.



INHALT

A	Präambel	05
B	Die transformative Kraft der europäischen Städte	09
B.1	Drei räumliche Ebenen der europäischen Städte	12
B.2	Drei Dimensionen der europäischen Städte	14
C	Prinzipien guter Stadtentwicklungspolitik	20
D	Kommunale Handlungsfähigkeit stärken	26
D.1	Stärkung einer gemeinwohlorientierten Stadtentwicklungspolitik	28
D.2	Geeignete politische Strategien und Fördermöglichkeiten für Städte	34
E	Schlussappell	40

Originaltext
Neue Leipzig-Charta. Die transformative Kraft der Städte für das Gemeinwohl (Fassung vom 30. November 2020)

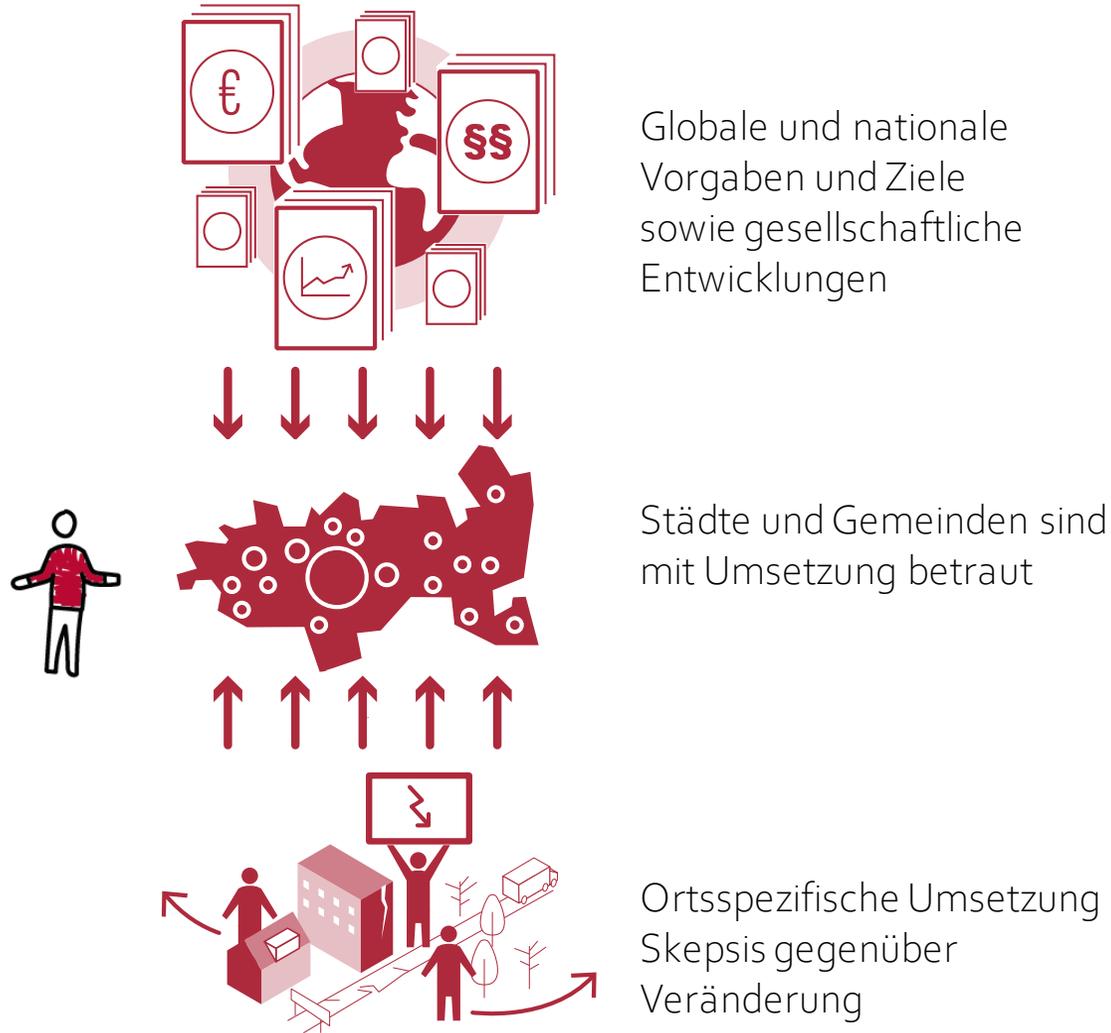
04 Inhalt

Die Neue Leipzig Charta

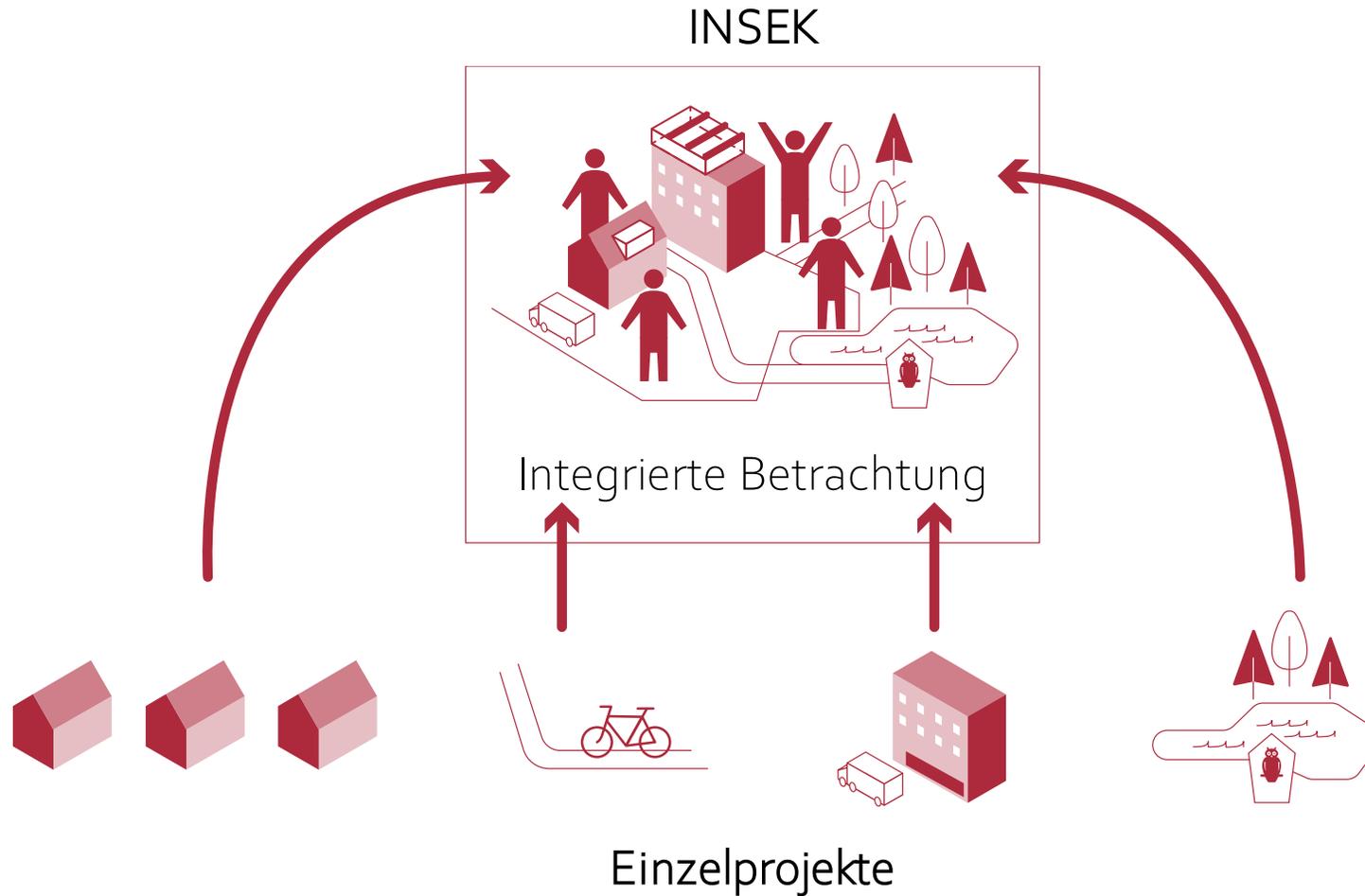
C – Prinzipien guter Stadtentwicklungspolitik

- Gemeinwohlorientierte Stadtentwicklungspolitik
- Integrierter Ansatz
- Beteiligung und Koproduktion
- Mehrebenen-Ansatz
- Ortsbezogener Ansatz

Globale Herausforderungen und lokale Bedürfnisse

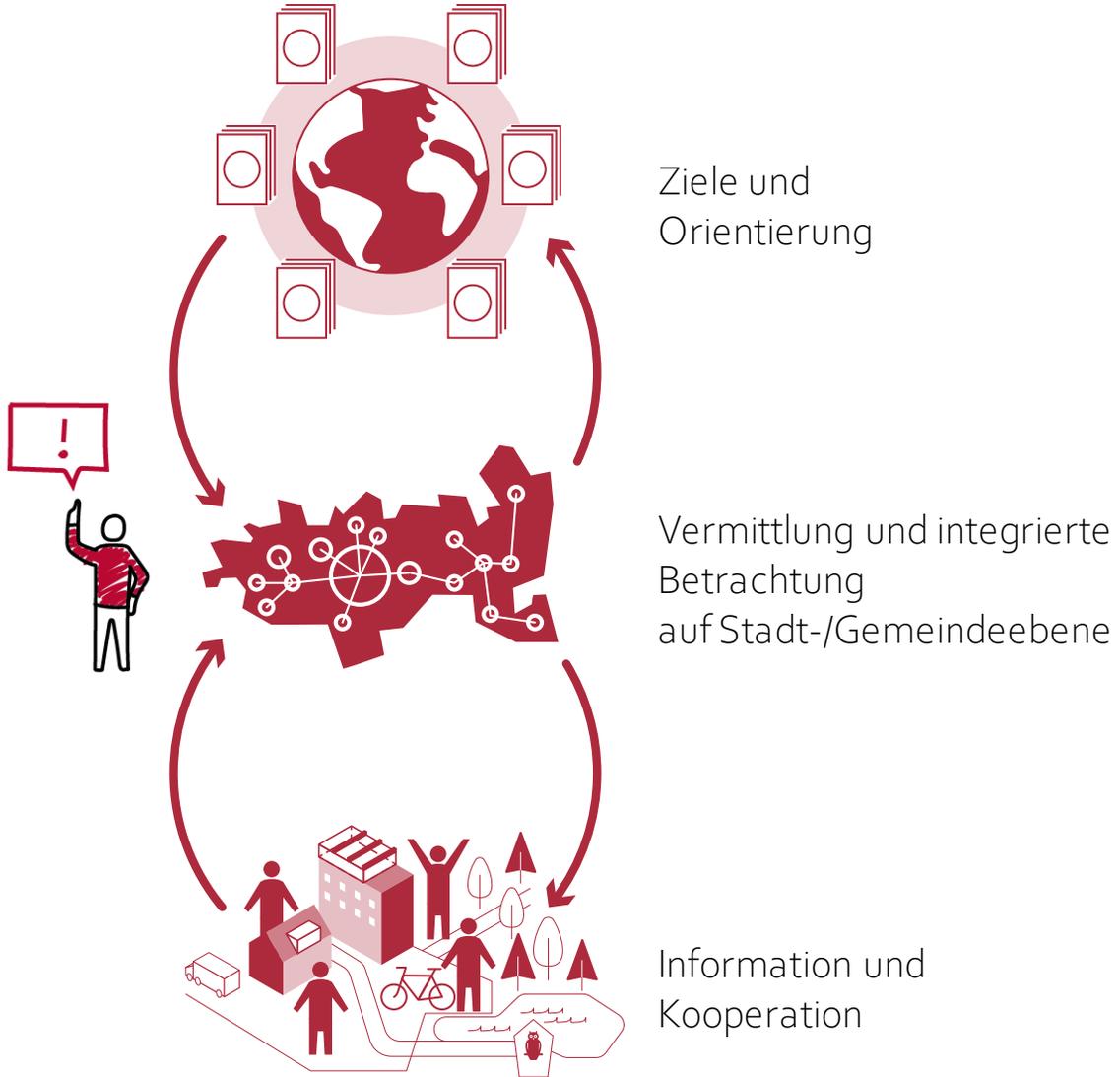


Integrierte Planung als Navigationssystem und Hilfe bei der Priorisierung



Strategie und Umsetzung

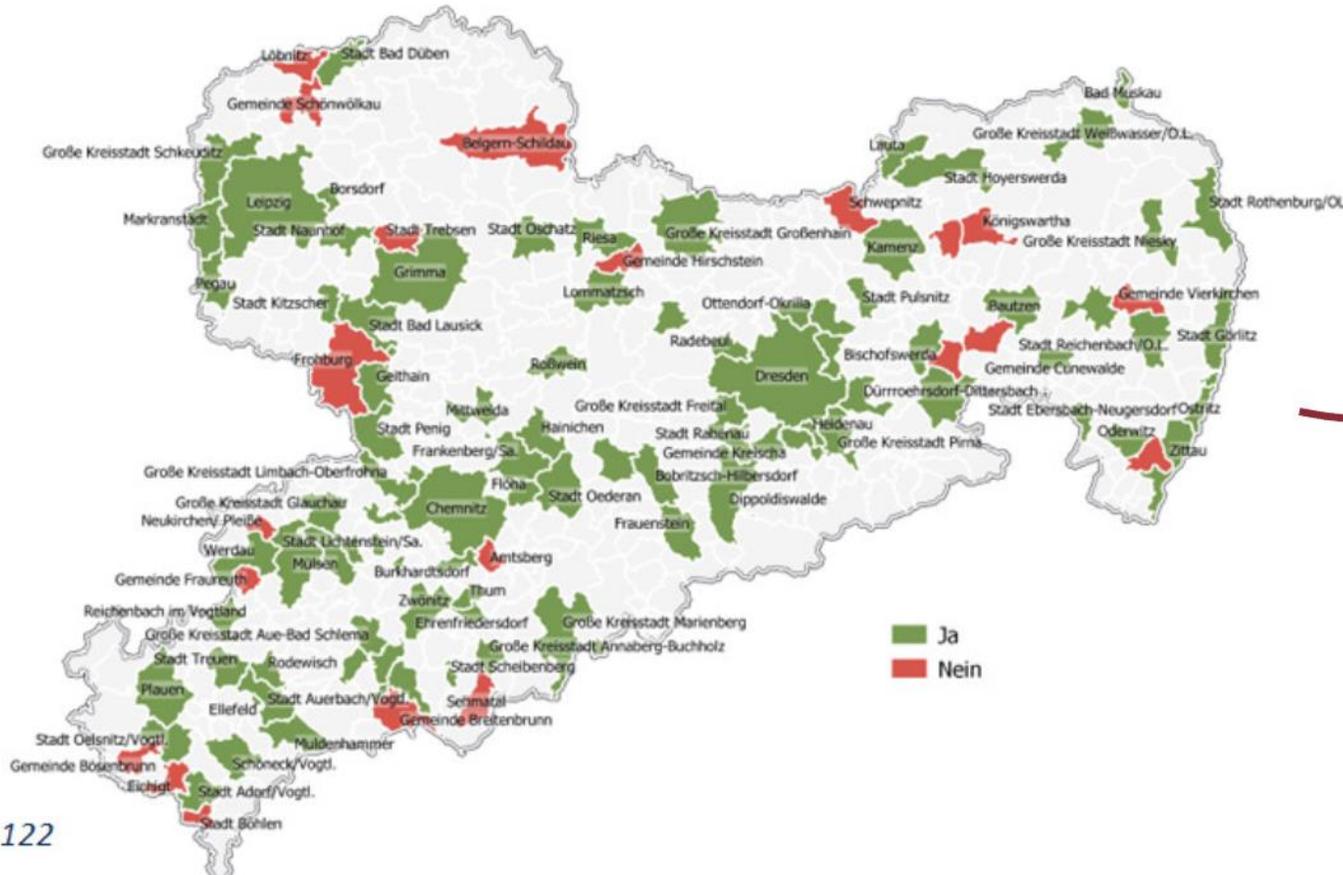
Frag doch
INGE!



HINTERGRUND

- >> 20% der sächsischen Gemeinden haben kein INSEK (Gründe: Ressourcenknappheit, fehlende Erfahrungen, Umfrage 2022)
- >> Multiple Herausforderungen erfordern INSEK - Fortschreibungen

Frag doch INGE!



n = 122

BERATUNG DER FS INGE KONTAKT ...

Frag doch
INGE!

Frag doch
INGE!

Die Fachstelle für integrierte
Gemeindeentwicklung in Sachsen

www.inge-sachsen.de



Tel.: 0341 97489183
Mail: info@inge-sachsen.de
Zeiten: Di. und Do. 10-12 und
13-17 Uhr + individuelle
Terminvereinbarung

offene digitale Beratung
monatlich, 3. Mittwoch
von 14:00 bis 15:00 Uhr

Gesetzesentwurf der Bundesregierung 2024: „Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung“

Frag doch
INGE!

- § 1b BauGB

Grundsätze der Abwägung

(1) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen an gerechte, grüne und produktive Städte und Gemeinden auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, zu entwickeln und zu stärken sowie den Klimaschutz und die vorsorgende Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen; diese Maßnahmen umfassen neben der baulichen Innenentwicklung auch die Entwicklung von Grün- und Freiflächen sowie der Mobilität (dreifache Innenentwicklung).

Gesetzesentwurf der Bundesregierung 2024: „Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung“

Frag doch
INGE!

- § 1b BauGB

Grundsätze der Abwägung

(4) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung getragen werden; dabei sind Klimaschutzkonzepte zu berücksichtigen.

(5) Den Erfordernissen der Klimaanpassung soll Rechnung getragen werden; dabei sind insbesondere Klimaanpassungskonzepte, Starkregenvorsorgekonzepte, Hochwassergefahrenkarten und Hitzebelastungskarten zu berücksichtigen. Insbesondere soll durch ausreichend versickerungsfähige Fläche, Verdunstungsmöglichkeiten und einen geringen Oberflächenabfluss die Annäherung an einen naturnahen Wasserhaushalt erreicht werden
(wassersensible Stadtentwicklung).

Gesetzesentwurf der Bundesregierung 2024:

„Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung“

Frag doch
INGE!

- § 9 (1) Nr. 1,2,3 BauGB Verringerung baulicher Dichte, Bauweise, überbaubare Flächen
- § 9 (1) Nr. 10 BauGB Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
- **§ 9 (1) Nr. 14 c BauGB** Zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser sowie die baulichen Maßnahmen zu diesem Zweck, insbesondere Anlagen für die dezentrale Versickerung, Zisternen und Retentionsflächen
- § 9 (1) Nr. 15 BauGB Öffentliche und private Grünflächen
- **§ 9 (1) Nr. 16 BauGB** Flächen für die Wasserwirtschaft, für die Regelung des Wasserabflusses und für die Versickerung, insbesondere zur Vorbeugung gegen Schäden durch Starkregen
- § 9 (1) Nr. 20 BauGB Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- **§ 9 (1) Nr. 24 BauGB** Von Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- **§ 9 (1) Nr. 25 BauGB** Flächen zum Anpflanzen oder Pflanzbindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern auch auf Dächern und an Fassaden
- § 9 (3) BauGB **§ 9 (4) BauGB**
- § 9 (5) Nr. 1 BauGB **§ 9 (7) BauGB**

Gesetzesentwurf der Bundesregierung 2024: „Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung“

Frag doch
INGE!

- § 13a (5) BauGB

Bebauungspläne der Innenentwicklung

Darlegung in der Begründung, welche Auswirkungen des Klimawandels zu erwarten sind, und wie diese Berücksichtigt worden sind.

- § 34 (1) BauGB

Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. **An Vorhaben nach Satz 1 können verhältnismäßige ergänzende Anforderungen gestellt werden, die der Klimaanpassung, insbesondere der Vermeidung und Verringerung von erhöhter Hitzebelastung sowie Gefahren und Schäden durch Hochwasser oder Starkregenereignisse, dienen. Die Gemeinde kann durch Satzung die ergänzenden Anforderungen nach Satz 3 für das Gemeindegebiet oder Teile davon näher bestimmen. Die Gemeinde hat die Satzung nach Satz 4 ortsüblich bekannt zu machen. (...)**

... im besonderen Städtebaurecht

Frag doch
INGE!

- **§ 136 (2) Nr. 3 BauGB** Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
Städtebauliche Mißstände liegen vor, wenn das Gebiet einen erheblichen Anpassungsbedarf an die Auswirkungen des Klimawandels aufweist.
- **§ 164b BauGB** Verwaltungsvereinbarung
.. Berücksichtigung des Anpassungsbedarfes an die Auswirkungen des Klimawandels
- **§ 165 (3) Nr. 2 BauGB** Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
Die Gemeinde kann eine SEM durchführen, wenn das Gebiet einen erheblichen Anpassungsbedarf an die Auswirkungen des Klimawandels aufweist.
- **§ 176a BauGB** Städtebauliches Entwicklungskonzept zur Stärkung der Innenentwicklung
(1) Die Gemeinde kann ein städtebauliches Entwicklungskonzept beschließen, das Aussagen zum räumlichen Geltungsbereich, zu Zielen und zur Umsetzung von Maßnahmen enthält, die der Stärkung der dreifachen Innenentwicklung dienen. **Das Entwicklungskonzept kann auch ein Entsiegelungskonzept umfassen.**
(2) Das städtebauliche Entwicklungskonzept nach Absatz 1 soll insbesondere der **klimaangepassten Stadtentwicklung oder der** baulichen Nutzbarmachung auch von im Gemeindegebiet ohne Zusammenhang verteilt liegenden unbebauten oder brachliegenden Grundstücken dienen. **Es können darin auch Flächen zur dauerhaften Entsiegelung und Begrünung vorgesehen werden, sofern dies der Wiederherstellung von Bodenfunktionen und zur Anpassung an den Klimawandel dienlich sein kann.**